

**Abschlussprüfung 2018
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahr 2015**

4. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:					
		zu erreich. Punkte	Erst- Korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
I. Klausurteil: Staatsrecht					
<p>1. - Zuständigkeit Nach Artikel 70 (1) GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit nicht das GG dem Bund das Gesetzgebungsrecht verleiht.</p>		1			
<p>Die Einwanderung gehört gem. Art. 73 (1) Nr. 3 GG und der Grenzschutz nach Nr. 5 zur ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.</p>		2			
<p>Zudem sind die Voraussetzungen des Art. 73 (1) Nr. 9a GG erfüllt, sodass das Gesetz auch diesbezüglich zur ausschließlichen Gesetzgebung gehört.</p>		2			
<p>Der Bund ist für den Erlass des Gesetzes zuständig ist.</p>		1			
<p>2. - Gesetzesinitiativrecht Nach Art. 76 (1) GG haben Bundesregierung, Mitte des Bundestages und Bundesrat das Recht, Gesetzentwürfe in den Bundestag einzubringen.</p>		1			
<p>Da der Bundesinnenminister nicht dem Bundestag (§ 76 GOBt) oder dem Bundesrat (Art. 51 (1) GG) angehört, scheiden Mitte des Bundestages und Bundesrat aus.</p>		2			
<p>Möglicherweise waren sie aber als Bundesregierung berechtigt, den Entwurf einzubringen. Die Bundesregierung besteht gem. Art. 62 GG aus Bundeskanzler und den Bundesministern. Da hier nur ein Bundesminister gehandelt hat (Bundesjustizministerin nur in Kenntnis gesetzt), kam der Entwurf nicht von der Bundesregierung. Daran ändert auch die Zustimmung der Bundeskanzlerin nichts. Es hätten auch die anderen Bundesminister beteiligt werden müssen. Dazu wäre eine Abstimmung über Art. 65 S. 3 GG (Kollegialprinzip) notwendig gewesen.</p>		4			
<p>Der Entwurf ist nach Art. 76 (2) GG zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Laut Sachverhalt wurde der Entwurf aber direkt in den Bundestag eingebracht. Art. 76 (2) GG ist nicht erfüllt.</p>		2			

Das Gesetzesinitiativrecht wurde nicht rechtmäßig ausgeübt.	1			
3. -Beschlussfähigkeit Bundestag ist nach § 45 (1) GOBT beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. Hierzu ist zu prüfen, wie viele Abgeordnete der Bundestag hat.	2			
Gem. § 1 I 1 BWahlG besteht der Bundestag vorbehaltlich aus 598 Abgeordneten. Hinzu kommen 46 Überhangmandate und 65 Ausgleichsmandate, sodass der Bundestag 709 gesetzliche Abgeordnete hat.	3			
709/2= 354,5 → mind. 355 Abgeordnete müssen für eine Beschlussfähigkeit anwesend sein. Lt. SV sind lediglich 354 Abgeordnete anwesend, somit war der BT nicht beschlussfähig.	2			
4.- Mehrheit im Bundestag Nach Artikel 42 II 1 ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Gesetzesbeschluss erforderlich, soweit das GG nichts anderes bestimmt. Für das Einwanderungsgesetz bestimmt das GG keine andere Mehrheit. Mit 320 : 34 Stimmen liegt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Gesetz vor.	4			
Ergebnis Der Bundespräsident wird das Gesetz wegen der mangelnden Beschlussfähigkeit (alternativ: wegen der formellen Rechtswidrigkeit) nicht ausfertigen. Bei Nennung Artikel 82 I	1 1ZP			
Gesamtpunkte Staatsrecht	(28)			
II. Klausurteil: Privatrecht				
Es ist zu prüfen, ob die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten kann gem. § 323 BGB.	1			
Gem. § 323 (1) S.1 BGB muss ein gegenseitiger Vertrag zwischen der Gemeinde S und der Firma vertreten durch den Geschäftsführer G vorliegen. Vertrag könnte im SV der Kaufvertrag gem. § 433 BGB sein.	2			
Der Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen; Angebot und Annahme.	1			
Katalog des G ist kein Angebot im Sinne des § 145 BGB, da der Rechtsbindungswille fehlt und an keine bestimmte Person gerichtet ist.	2			
Es handelt sich hierbei nur um die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.	2			
Angebot wird durch B in Vertretung der Stadt abgegeben. Das Angebot hat G gem. § 147 (1) S.1 BGB durch Zusage der Lieferung angenommen.	2			
Es liegt ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB vor und damit liegt ein gegenseitiger Vertrag vor.	2			

Der Schuldner muss eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht haben.	1			
Gem. § 271 (1) BGB ist die geschuldete Leistung sofort fällig.				
Da Zeitpunkt der Lieferung vereinbart wurde findet Abs. 2 Anwendung.	2			
Fällig ist die Leistung gem. § 271 (2) BGB ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gemeinde S die Leistung des Schuldners verlangen kann.	1			
G und B haben vereinbart, dass die Aktenschränke am 16.03.2018 geliefert werden. Damit liegt die Fälligkeit beim 16.03.2018.	2			
G hat die Schränke zum vereinbarten Zeitpunkt nicht geliefert, demzufolge die entsprechende (fällige) Leistung nicht erbracht.	1			
Weiterhin muss B dem G eine angemessene Frist gesetzt haben, die erfolglos abgelaufen ist.	1			
B hat G Im Namen der Gemeinde mit Schreiben vom 21.03.2018 aufgefordert, bis spätestens 10.04.2018 zu leisten.	2			
Als angemessene Frist gelten 14 Tage (2 Wochen), die ist im SV erfüllt.				
Die Gemeinde hat der Firma eine angemessene Frist gesetzt, die erfolglos abgelaufen ist.	1			
Baumann muss den Rücktritt gem. § 349 BGB im Namen der Gemeinde S auch erklärt haben.				
Im Namen der Gemeinde zeigt B dem G in seinem Schreiben vom 12.04.2018 an, dass die Gemeinde nicht mehr an den Aktenschränken interessiert ist und erklärt einseitig den Rücktritt vom Vertrag.	3			
Die Voraussetzungen des § 323 (1) BGB liegen vor, damit kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.	1			
	(25)			
Gesamtpunkte Privatrecht				
Zwischensumme:	53			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Summe:	58			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	58,00		56,84	15	1 (sehr gut)
unter	56,84	bis	55,10	14	1 (sehr gut)
unter	55,10	bis	53,36	13	1 (sehr gut)
unter	53,36	bis	51,62	12	2 (gut)
unter	51,62	bis	49,30	11	2 (gut)
unter	49,30	bis	46,98	10	2 (gut)
unter	46,98	bis	44,66	9	3 (befriedigend)
unter	44,66	bis	41,76	8	3 (befriedigend)
unter	41,76	bis	38,86	7	3 (befriedigend)
unter	38,86	bis	35,96	6	4 (ausreichend)
unter	35,96	bis	32,48	5	4 (ausreichend)
unter	32,48	bis	29,00	4	4 (ausreichend)
unter	29,00	bis	25,52	3	5 (mangelhaft)
unter	25,52	bis	21,46	2	5 (mangelhaft)
unter	21,46	bis	17,40	1	5 (mangelhaft)
unter	17,40	bis	0,00	0	6 (ungenügend)